

Vereinssatzung

1. Kegelsportverein Vetschau e.V.



Gründungsversammlung am 13.10.1993

(geänderte Fassung lt. Beschlüsse Nr. 01/94; Nr. 01/95; Nr. 02/97; Nr. 01/05)

Satzung

1. Name und Sitz

1.1. Der am 13.10.1993 gegründete Verein führt den Namen

1.Kegelsportverein Vetschau e.V.

(1.KSV Vetschau e.V.)

1.2. Er hat seinen Sitz in Vetschau und ist im Vereinsregister unter der Nr. 503 eingetragen.

1.3. Der 1.KSV Vetschau e.V. ist Mitglied des SKVB, des DKB und des Landessportbundes (LSB).

2. Grundsätze, Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der 1.KSV Vetschau e.V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2.2. Der 1.KSV Vetschau e.V. bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

2.3. Der 1.KSV Vetschau e.V. verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Der 1.KSV Vetschau e.V. wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Die Mittel des 1.KSV Vetschau e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

2.6. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der planmäßigen Pflege des Kegelsports in seiner Gesamtheit.

2.7. Der 1.KSV Vetschau e.V. wird die Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen des DKB durchführen.

2.8. Der 1.KSV Vetschau e.V. pflegt und fördert die Betreuung des Kegelsports für körperbehinderte Mitglieder.

3. Rechtsgrundlage

3.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden durch die vorliegende Satzung und durch die Satzungen der in 1. genannten Organisationen geregelt.

3.2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1. Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

5.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag gestellt hat und die festgelegte Aufnahmegebühr entsprechend der Finanzordnung entrichtet hat.
- Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr erreicht hat, den Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. In diesem Fall ist das Ehrenmitglied von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Über die Anträge hat der Vorstand zu befinden. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Für die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein durch Mitglieder gibt es eine Frist von einem Monat zum Quartalsende. Die Kündigung ist in Schriftform beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Der Ausschluß kann erfolgen

- a) bei erheblicher Verletzung der Satzung
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens

Der Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes herbeizuführen.

Das Mitglied ist anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu übermitteln.

Bei Beitragsrückstand von 3 Monaten und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand den Ausschluß festlegen.

Der Ausschluß ist automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verbunden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile dem Vermögen des Vereins.

6.2. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt, d.h., die Verbindlichkeiten erlöschen nicht.

6.3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung beim Ältestenrat zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

7. Rechte und Pflichten

7.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

7.2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

7.3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Bescheid in allen den Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen.

7.4. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7.5. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Ausnahme Jugendsprecher oder Jugendsprecherin.

7.6. Jugendsprecher- und sprecherinnen müssen das 9. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

- 7.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- 7.8. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
- 7.9. Alle Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
- den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

8. Organe

- 8.1. Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuß
- der Ältestenrat

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand sind der 1. Und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart, der Schriftführer, der Jugendwart, der Damenwart und der Pressewart, wobei die Funktionen unabhängig vom Geschlecht zu besetzen sind.
- 9.2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.3. Die Wahl des Vorstandes hat alle vier Jahre zu erfolgen.
- 9.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 9.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu besetzen.
- 9.6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er tritt bei Bedarf zur Beratung zusammen, mindestens jedoch alle zwei Monate.
- 9.7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 9.8. Der Vorstand hat das Recht bei groben Verstößen eines Vereinsmitgliedes gegen die Satzung des Vereins , folgende Strafen zu beschließen:
a) Verwarnung
b) Strenger Verweis
c) Aberkennung des Rechts, ein Vereinsamt auszuüben mit eventueller sofortiger Suspendierung vom Vereinsamt
d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einer Dauer von zwei Monaten
e) Ausschluß aus dem Verein

Gegen diese Bestrafung kann das betroffene Mitglied binnen 10 Tage beim Ältestenrat Einspruch erheben.

10. Der Jugendausschuß

Bei Mitgliedschaft von mindestens 10 Jugendlichen ist ein Jugendausschuß unter Vorsitz des Jugendwartes zu bestimmen.

11. Der Ältestenrat

- 11.1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollten. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- 11.2. Der Ältestenrat wird von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 11.3. Die Mitglieder im Ältestenrat dürfen kein anderes Amt bekleiden.
- 11.4. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist.
- 11.5. Der Ältestenrat tritt nach Einspruch eines Vereinsmitgliedes über eine Entscheidung zusammen und entscheidet in letzter Instanz, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit zur Entlastung hatte, über die vom Vorstand ausgesprochenen Strafen nach § 9.8. Jede Entscheidung des Ältestenrates ist den Betroffenen umgehend schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

12. Mitgliederversammlung

- 12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt:
 - zu Beginn des Kalenderjahres (spätestens Anfang Februar)
 - nach Ende des Sportjahres
- 12.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder (ohne Jugend) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 12.3. Beschlußfassung
 - 12.3.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 50% der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung nach vier Wochen neu durchzuführen, wobei diese Versammlung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
 - 12.3.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - 12.3.3. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 12.3.4. Beabsichtigte Veränderungen der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut vorliegen.

13. Einberufung der Mitgliederversammlung

Sie erfolgt schriftlich an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor Durchführung unter Angabe der Tagesordnung.

14. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 14.1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder werden wie ordentliche Mitglieder behandelt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 14.2. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

15. Ernennen von Ehrenmitgliedern

- 15.1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 15.2. Die Ernennung bedarf der Zustimmung von 50% der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahre zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist einmal zulässig, wobei alle vier Jahre mindestens ein Rechnungsprüfer ausscheiden muß.
- 16.2. Die Prüfung umfaßt die Jahresabrechnung und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung zu erstrecken.
- 16.3. Im Geschäftsjahr muß eine Prüfung durchgeführt werden.
- 16.4. Die Rechnungsprüfer erstatten den Mitgliedern ihren Bericht und die Versammlung entscheidet (bei Neuwahlen) über die Entlastung des Vorstandes.

17. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und sämtliche Beschlußfassungen dokumentiert. Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden ebenfalls vom Protokollführer protokollarisch festgehalten und müssen in entsprechender Form an die Mitglieder weitergeleitet werden.

18. Anträge, Beschlußfassungen und Abstimmungen

- 18.1. Anträge müssen mindestens eine Woche vor einer Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Sie sind vom Antragsteller zu begründen. In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringend hält und hierzu ihre Zustimmung gibt.
- 18.2. Sämtliche Organe des Vereins sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und diese Satzungen nicht ausdrücklich an anderer Stelle anderslautende Bestimmungen aufweisen (siehe § 12).
- 18.3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn sie von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Ansonsten erfolgen Abstimmungen öffentlich durch Handheben.

19. Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge und Aufnahmegebühren
- Spenden und Zuwendungen
- Zuschüsse vom LSB
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Vetschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

21. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.10.2005 angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister